

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

|          |          |
|----------|----------|
| Jahrgang | Lfd.-Nr. |
| 2019     | 36       |

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Mental Health (Psychische Gesundheit)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 14.11.2019**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1 Studienziel**

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Mental- Health-bezogener Erkenntnisse und Verfahren zu befähigen, damit sie den Anforderungen in hervorgehobenen Positionen, in planend-steuernden sowie in wissens- und wissenschaftsbasierten Positionen gewachsen sind.

**§ 2 Qualifikation für das Studium**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums der Sozialen Arbeit oder eines anderen Studienganges, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen dieses Masterstudiums und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern steht (z. B. Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Medizin, Public Health und Pflegewissenschaften) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.
  2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen, qualifizierten praktischen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
  3. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 3 dieser Satzung.

- (2) Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (3) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und einem 20-minütigen Aufnahmegespräch, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. <sup>2</sup>Gegenstand des Aufnahmegespräches sind Kenntnisse im Bereich der Struktur des Gesundheitsversorgungssystems, der Diagnostik und der psychosozialen Interventionsformen.
- Hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit erkennen lassen. <sup>3</sup>Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professoren/Professorinnen des Masterstudienganges bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden. <sup>4</sup>Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings und der Prüfenden sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (5) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen/den Studienbewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes, weiterbildendes Teilzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

### **§ 4 Nachholung von ECTS-Kreditpunkten**

<sup>1</sup>Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München oder in Form eines mindestens 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der Bewerberin / dem Bewerber noch nachzuholen und abzulegen sind. <sup>3</sup>Die fehlenden ECTS-Kreditpunkte sind vor dem Eintritt in das fünfte Studiensemester nachzuholen. <sup>4</sup>Die von der Prüfungskommission festgelegten

Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben.

## **§ 5 Prüfungskommission**

Für den Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften besteht.

## **§ 6 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des fünften Semesters ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wird die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, muss die Studentin/der Student im Rahmen eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer zu den Ergebnissen ihrer/seiner Masterarbeit und deren Einordnung in den Kontext von Mental Health und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern Stellung nehmen.

## **§ 7 Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. <sup>2</sup>Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

## **§ 8 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Mental Health“, Kurzform: „M.M.H“ verliehen.

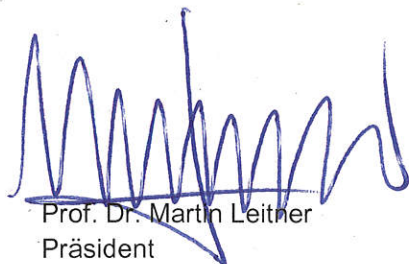
## **§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) nach dem Sommersemester 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen.

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

| 1)<br>Lfd.<br>Nr.   | 2)<br>Module  | 3)<br>Modules   | 4)<br>Lehr-<br>veranstaltungs-<br>stunden | 5)<br>ECTS-<br>Kredit-<br>punkte | 6)<br>Art der Lehr-<br>veranstaltung | 7)<br>Prüfungsformen<br>und Gewichtung zur<br>Bildung der Note der<br>Masterarbeit |
|---|---|---|---|----------------------------------|--------------------------------------|--|
|   | <b>Modulgruppe I: Multidisziplinäre Grundlagen</b>                              | <b>Module Group I: Multi-disciplinary Basics</b>                                  | <b>124</b>                                | <b>16</b>                        |                                      |  |
| M1  | Gesundheits- und Sozialwissenschaften   | Health- and Social Sciences   | 48  | 5                                | SU                                   | ModA   |
| M2  | Biologische Psychiatrie   | Biological Psychiatry   | 32  | 5                                | SU                                   | Präs   |
| M3  | Historische Entwicklungen, Ideen und Werte                                      | Historical Developments, Ideas and Values   | 44  | 6                                | SU                                   | ModA   |
|   | <b>Modulgruppe II: Diagnostik, Hilfeplanung und Intervention</b>                | <b>Module Group II: Diagnostics, Planned Care and Intervention</b>                | <b>84</b>                                 | <b>15</b>                        |                                      |  |
| M4  | Bedürfnisorientierte Versorgung   | Need-oriented Care  | 24  | 5                                | SU                                   | SchrP  |
| M5  | Diagnostik und Hilfeplanverfahren   | Diagnostics and Planned Care  | 36  | 5                                | SU                                   | ModA   |
| M6  | Psychologie und Psychotherapie  | Psychology and Psychotherapie   | 24  | 5                                | SU                                   | Präs   |
|   | <b>Modulgruppe III: Sozialrecht, Sozialmanagement, Case- und Caremanagement</b> | <b>Module Group III: Social Law, Social Management, Case- and Care Management</b> | <b>120</b>                                | <b>16</b>                        |                                      |  |
| M7  | Rehabilitation und Sozialrecht  | Rehabilitation and Social Law   | 48  | 6                                | SU                                   | SchrP  |
| M8  | Sozialwirtschaft, Case- und Caremanagement                                      | Social Economy, Case- and Care Management   | 32  | 5                                | SU                                   | ModA   |
| M9  | Finanzierung und Qualitätsmanagement  | Financing and Quality Management  | 40  | 5                                | SU                                   | ModA   |
|   | <b>Modulgruppe IV: Sozialpsychiatrische Kompetenzen</b>                         | <b>Module Group IV: Social - Psychiatric Skills</b>                               | <b>104</b>                                | <b>13</b>                        |                                      |  |
| M10   | Markante Bereiche von Mental Health   | Distinctive Fields of Mental Health   | 36  | 4                                | SU                                   | SchrP  |
| M11   | Ausgewählte gemeindepsychiatrische Aspekte                                      | Selected Aspects of Community Psychiatry  | 32  | 4                                | SU                                   | Präs   |
| M12   | Krisenintervention und Soziotherapie  | Crisis Intervention and Sociotherapy  | 36  | 5                                | SU                                   | SchrP  |
|   | <b>Modulgruppe V: Wissenschaftliche Kompetenzen</b>                             | <b>Module Group V: Scientific Skills</b>  | <b>64</b>                                 | <b>10</b>                        |                                      |  |
| M13   | Methoden der Sozialforschung I  | Methods of Social Research I  | 32  | 5                                | SU                                   | Präs   |
| M14   | Methoden der Sozialforschung II   | Methods of Social Research II   | 32  | 5                                | SU                                   | SchrP  |
|   | <b>Masterarbeit und Masterseminar</b>   | <b>Master's Thesis and Master's Seminar</b>                                       | <b>12</b>                                 | <b>20</b>                        |                                      |  |
| M15   | Hauptseminar und Masterarbeit   | Advanced Seminar and Master's Thesis  | 12  | 20                               | SU                                   | Präs (0,2) und MA (0,8)  |
| <b>Gesamtsumme der Lehrveranstaltungsstunden und der ECTS-Kreditpunkte (erstes bis fünftes Semester): 508</b> |   |   |   | <b>90</b>                        |                                      |  |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 23.10.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.11.2019.



Prof. Dr. Martin Leitner  
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 14.11.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.11.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.11.2019.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Lothstraße 34  
80335 München

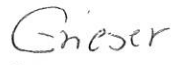
München, 14.11.2019  
Gri/MH

## BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.11.2019, ausgefertigt am 14.11.2019, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2019 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 36, veröffentlicht.

i. A.

  
Grieser